

**Einwohnergemeinde  
Finsterhennen**

**Gebührenreglement**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE.....</b>	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>13</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung	

nach den Erben

Aufwandgebühr I

### **Einwohnerkontrolle**

**Art. 17** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

**Art. 18** <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II, max. CHF 200.00

### **Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen

**Art. 19** <sup>1</sup> Lebensmittelkontrolle

Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

<sup>2</sup> Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

**Art. 20** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	<b>Art. 22</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 23</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 25</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht	Aufwandgebühr I

Bewilligungsbehörde)

<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung  
(Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle  
Prüfung

**Art. 28** <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und  
inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher  
Mängel

Fr. 30.--

Vorläufige formelle und  
materielle Prüfung

**Art. 29** <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offen-  
sichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung

Fr. 50.--

<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag  
(Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle  
prüfung

**Art. 30** <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für  
das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewil-  
ligungsbehörde)

<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Ne-  
benbewilligungen

Fr. 20.-- pro Gesuch

<sup>3</sup> Publikation

Fr. 50.--

<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn

Fr. 50.--

<sup>5</sup> Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

<sup>6</sup> Bauentscheid

Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:

a) Schutzraumbefreiung

Fr. 30.--

b) Gewässerschutz

Gleiche Gebühren wie  
Kanton (Verordnung  
über die Gebühren  
der Kan-  
tonsverwaltung;  
BSG 154.21)

c) Strassenanschluss

Fr. 30.--

d) Beanspruchung Strassenterrain

Fr. 30.--

e) Brandschutz

Aufwandgebühr I

f) Energietechnischer Massnahmen-



*Gebührenreglement*

---

	nachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 33</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 34</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:	

	Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>Datenschutz</b>		
	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berich- tigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
<b>Verschiedenes</b>		
Nachschatzen	<b>Art. 43</b> Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 44</b> Abfassen von Gesuchen und Ein-	

## Gebührenreglement

---

	gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 0.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 46** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 47** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 48** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 21. Dezember 1991 auf.

Die Versammlung vom 7. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



W. Probst

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger

## Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 5. Mai 2006 bis 3. Juni 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 5. Mai 2006 bekannt.

Der Gemeindegeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several horizontal and vertical strokes, followed by a wavy line and a final vertical stroke.

B. Heiniger

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Juni 2006 (Änderung)

---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen,  
auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

I.  
Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 7. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Hundetaxe      Art. 41 a (neu)  
<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.  
<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.—und Fr. 200.—(jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

II.  
Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2012 nahm diese Reglementsänderung an.

Der Präsident:



W. Probst

Der Sekretär:



B. Heiniger

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 29. Oktober 2012 bis 27. November 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2012 bekannt.

2577 Finsterhennen, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger